

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878

267 (10.11.1878)

Beilage zu Nr. 267 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 10. November 1878.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 8. Nov. 45. Öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. (Schluß.)

Justizministerial-Präsident Dr. Grimm: Der Regierungsentwurf habe Bestimmungen, wie sie der § 11 des Kommissionsentwurfs treffe, nicht enthalten; Redner ersuche das Haus, diesen Paragraphen, mindestens aber den zweiten Absatz desselben abzulehnen. Der Absatz 1 spreche nur aus, was bisher, auch für die Handelsrichter, stets Grundgesetz in Baden war, diesen jetzt gesetzlich zu fixieren, sei nicht erforderlich. Die von dem Abg. Jungmann vorgeschlagene Aenderung, statt „sämmliche Richter“ zu sagen „sämmliche ordentliche Richter“, halte Redner jedenfalls für entbehrlich, und zwar deshalb, weil der § 11, wie sich dies aus dem Zusammenhang klar ergebe, abgesehen von den gerade deswegen ausdrücklich namhaft gemachten Handelsrichtern, nur von Berufsrichtern rede, folglich die aus bürgerlichen Kreisen genommenen Richter, z. B. Bürgermeister, Schöffen, Geschworene ausschließe. Was den zweiten Absatz des § 11 betreffe, so stehe es einerseits im Widerspruch mit dem bisher herrschenden Verfahren, Titulaturen durch Gesetz festzustellen, andererseits sei diese Bestimmung auch ihrem materiellen Inhalte nach nicht frei von Beanstandung. Während nämlich nach den Grundgedanken der neuen Reichs-Gesetzgebung im Prinzip anerkannt werden müsse, daß die Amtsrichter und die Mitglieder der Landgerichte in Rang und Gehalt möglichst einander gleichzustellen seien, bestimme der § 11 die Titulatur beider, die möglichst gleichförmig zu wählen gewesen wäre, in durchgreifend verschiedener Weise, denn nach herrschender Volksmeinung sei eben der Raths-titel der höhere. Das in den Interessen der Rechtspflege so tief begründete Bestreben der Regierung, tüchtige Amtsrichter möglichst lange in der Thätigkeit als Einzelrichter zu erhalten, könne also durch eine solche Bestimmung in der Ausführung möglicher Weise auf Schwierigkeiten stoßen und der § 11 leicht die Folge haben, daß die tüchtigen Kräfte darnach streben, möglichst frühe von den Amtsgerichten zu den Landgerichten überzugehen. Dabei wolle übrigens Redner durchaus nicht darauf abzielen, daß künftighin alle Kollegialmitglieder bei den Landgerichten, gleichviel welchem Dienstalter sie angehörten, stets nur den Titel „Landrichter“ führen. Im Gegentheil solle dieser Titel nur den jüngsten Kollegialrichtern zu Theil werden, um diese damit mit den jüngeren Amtsrichtern auf gleicher Rangstufe zu erhalten. Mittelt landesherrlicher Verleihung solle aber den älteren und im Dienst erprobten Landrichtern der Charakter als Landgerichts-Rath zu Theil werden können, ähnlich wie dann nach den Beschlüssen der Kommission selbst der landesherrlichen Entschliebung un-d-nommen bleiben solle, die Amtsrichter zu Oberamtsrichtern zu befördern.

Aus den gleichen Gründen habe das preussische Abgeordnetenhaus den Antrag seiner Justizkommission, die Kollegialrichter „Landgerichts-Räthe“ zu nennen, verworfen und dafür den Titel „Landrichter“ unter dem ausdrücklichen Bemerkten in das Gesetz aufgenommen, daß es der Prerogative des Staatsoberhauptes nach Art. 50 der Verfassungsurkunde jeder Zeit zustehen, als besondere Auszeichnung den Titel „Landgerichts-Rath“ zu verleihen.

Wenn heute die ganz richtige Ansicht ausgesprochen worden sei, die Rechtseinheit des Reiches mache auch gleichförmige Amtstitel wünschenswerth, so müsse Redner daher darauf hinweisen, daß wir, wenn wir für die Mitglieder der Landgerichte den Amtstitel Landrichter annehmen, gerade dadurch

gleiche Titel, wie die in Preußen geltenden, schaffen würden, vorausgesetzt, daß auch bei uns der Krone das Recht vindiziert bleibe, den Landrichtern als Auszeichnung den Titel „Landgerichts-Räthe“ zu verleihen.

Für die Mitglieder der Ober-Landesgerichte setze schon der § 119 des Reichs-Gesetzgebungs-Gesetzes den Titel „Räthe“ fest, es sei also unnöthig, das nochmals im badischen Einführungs-Gesetz zu sagen. Redner ersuche, die Ordnung dieser ganzen Angelegenheit in Uebereinstimmung mit der bisherigen Uebung der Regierung zu überlassen; andernfalls wäre es wohl das Richtige, im Gesetz zu sagen, daß die Kollegialrichter erster Instanz den Titel Landrichter oder Landgerichts-Räthe, die Einzelrichter aber den Titel Amtsrichter oder Oberamtsrichter zu führen haben.

Abg. Kiefer: Es handle sich hier im Vorschlag der Kommission nur um die Feststellung des Amtstitels, die Verleihung persönlich auszeichnender Titel an verdiente Beamte, z. B. des Titels „Oberamtsrichter“, sei damit nicht ausgeschlossen. Die Titelfeststellung sei bisher für die Justiz allerdings ausschließlich durch die Regierung erfolgt, in der Verwaltung aber seien manche Titel, z. B. der des Landeskommissars, schon früher durch Gesetz festgesetzt worden. Es liege gar kein Staatsinteresse vor, die Titelfeststellung der Regierung allein zu überlassen. In der Titel-frage scheine dem Redner der Partikularismus wenig zu schaden; im Titel „Landgerichts-Rath“ liege ein Hinweis auf die kollegiale Besetzung dieser Gerichte.

Abg. Vär: Die Titelfrage würde am richtigsten durch Regierungsverordnung und nicht durch Gesetz geregelt werden. Das damit in engstem Zusammenhang stehende Rangverhältniß werde ja auch durch die Regierung normirt.

Ein Schlußantrag der Abgg. Morstadt, Krämer und Bärklin wird angenommen.

Abg. Kiefer als Berichterstatter erhält das Schlußwort. Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Vär schreitet das Haus zur Abstimmung.

§ 11 wird angenommen. Hierauf werden die §§ 12, 13, 14 ohne Diskussion angenommen; sie lauten:

§ 12. Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken, oder, sofern das Interesse der Rechtspflege solches erfordert, nach den Geschäftsgebieten, oder auch nach den letzteren und nach örtlicher Bezirksabtheilung den Richtern durch das Präsidium des Landgerichts mit Genehmigung des Justizministeriums zugewiesen.

Die Stillsitzigkeit der Handlung eines Richters wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der andern Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

§ 13. Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig in der vom Präsidium des Landgerichts im Voraus bestimmten Reihenfolge.

Für diejenigen Amtsgerichte, welche nur mit einem Amtsrichter besetzt sind, bestimmt das Justizministerium im Voraus den Richter eines benachbarten Amtsgerichts, welcher für Fälle der Verhinderung, in denen keine andere Vorsorge hiefür getroffen wird (§ 10 d. G.), die Vertretung zu übernehmen hat.

§ 14. Zu Landgerichten dürfen als Hilfsrichter nur ständige angestellte Richter berufen werden.

Die Amtsrichter sind verpflichtet, bei dem Landgericht, in dessen Bezirk sie angestellt sind, die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter für die einzelne Sitzung

erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts nach einer durch das Präsidium des Landgerichts mit Genehmigung des Justizministeriums im Voraus festzustellenden Reihenfolge.

In dringenden Fällen und für Einberufungen, welche während der Gerichtsserien stattfinden, kann von der Reihenfolge abgegangen werden.

Die Einberufung ist jederzeit nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Landgerichts nicht thunlich ist.

Zu § 15, dessen Inhalt folgender ist:

Der Oberstaatsanwalt und die Staatsanwälte werden vom Großherzog ernannt und sind nicht richterliche Beamte.

Der erste Beamte der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Landesgerichte führt den Amtstitel Oberstaatsanwalt; der erste Beamte der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht, an welchem mehrere Staatsanwälte angestellt sind, den Amtstitel Erster Staatsanwalt.

Die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Landesgericht und den Landgerichten führen den Amtstitel Staatsanwalt.

erklärt Justizministerial-Präsident Dr. Grimm: Er wolle nur darauf hinweisen, daß für die Feststellung der Titel-frage durch Gesetz hier dieselben Erwägungen eintreten müßten wie bei § 11.

Hierauf erhält Abg. Kiefer als Berichterstatter das Wort. § 15 wird angenommen. Es folgt die Berathung des § 16, welcher lautet:

Die Staatsanwälte können jederzeit dieses Dienstes enthoben werden, müssen aber in diesem Falle in den Richterstand versetzt werden, und zwar mit derjenigen Befoldung, welche ihnen zuläme, wenn sie in diesem Stande verblieben wären, oder zur Zeit der ersten Ernennung zum Staatsanwalt in den Richterstand getreten wären.

Staatsminister Turban: Hochgeehrte Herren! Dem in § 16 von Ihrer verehrlichen Kommission gemachten Vorschlag wohnt eine große prinzipielle Bedeutung inne, eine Tragweite, die sich nicht auf das Gebiet der Justizverwaltung beschränkt, sondern auf die gesamte Staatsverwaltung und die Regierungsgewalt überhaupt sich erstreckt. Gestatten Sie mir daher, im Namen der Gesamtregierung hier die Gründe kurz darzulegen, welche uns bestimmen, Sie dringend zu bitten, diesem Vorschlag nicht beizutreten.

Es ist unbestritten und die Reichs-Gesetzgebung hat es ausdrücklich anerkannt, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft nicht zu den richterlichen, sondern zu den Verwaltungsbeamten gehören. Gegen die Verwaltungsbeamten stehen nun der Regierung gewisse Rechte zu, welche in dem Staatsdiener-Edikt vom Jahr 1819 ausführlich normirt sind; vorwiegend kommt hier in Betracht das Recht der Regierung, einen Beamten, ehe er das fünfte Dienstjahr zurückgelegt hat, unbedingt zu entlassen, das Recht, im Wege der sog. Dienerrade einen Beamten zu bessern, bezhw. zu entfernen, das Recht, den Beamten auf andere Stellen mit gleichem Rang und Gehalt zu versetzen, endlich das Recht, die Beamten zu pensioniren. Nach dem vorliegenden Kommissionsvorschlag würde aber dieses Recht der Regierung aufgehoben und den Beamten der Staatsanwaltschaft eine Stellung gegeben, welche dieselben, obgleich sie Verwaltungsbeamte sind, im Effekt nahezu den richterlichen Beamten gleichstellte. Ein Bedürfnis zu einer solchen bevorzugten Stellung der Staatsanwälte liegt nicht vor, nicht im Interesse des Dienstes — denn die höchste Justizbehörde ist in

Dem Glück ein Pfand.

Roman von E. Braddon.

(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 266.)

Die beiden Frauen finden sich bei dieser ersten Begegnung ziemlich gut zusammen, obwohl sie wenig Gedanken gemein haben. Editha dankt der Schauspielerin für ihre herrliche Darstellung von Hermann's Geliebten, und sie unterhalten sich lebhaft über seine dramatischen Werke, vergangene, gegenwärtige und zukünftige. Aber von der Vergangenheit, von jenen Tagen aus der Jugendzeit, wo sie und Hermann Spielgefährten, Nachbarn, Freunde und endlich Liebende waren, sagt Myra nicht ein Wort. Zeit genug, von jener unvergeßlichen Vergangenheit zu sprechen, wenn die Stunde für solche Enthüllungen herangekommen ist. Heute Abend erwirbt sich Mrs. Brandreth durch diese weise Zurückhaltung den Ruf des Tactes und freundlicher Gesinnungen. Jede Anspielung auf seine Jugendjahre würde Hermann peinlich gewesen sein und er ist Myra für ihre Bescheidenheit dankbar.

Mrs. Brandreth beobachtet den kleinen Haushalt mit einem Auge, dem auch die geringste Einzelheit nicht entgeht. Die schlecht zubereiteten Speisen und die langsame Bedienung, welche die Pein und Demüthigung noch verlängert, sind Balsam auf ihre wundete Seele; denn sie bemerkt Hermann's Gereiztheit und weiß, daß solche kleinliche Verdrießlichkeiten oft hart genug sind, um die Bande der Liebe zu lockern. Sie sieht Editha's jammervollen Blick, als das Fleisch des Truthahnes unter dem Tranchirtmesser abbröckelt, als sei er auf irgend einer Banketttafel in Pompeji entdekt worden und in Staub zerfallen bei der Verhinderung mit der oberen Luft. Sie bemerkt die verschiedenen kleinen Unannehmlichkeiten, die den Gatten reizen, die geheimen Sorgen der Gattin, und sagt sich, daß des Lebens Fitterröcher vorüber sind. „Diese thörichten Leute!“ denkt sie. „Wenn sie in einem Hotel wohnten und an einer table d'hôte speisten, könnten sie noch jahrelang Turteltauben bleiben. Schlechte Dienstboten und ein schlechte-

fähter Haushalt werden sie einander sicherer entfremden als der Ver-rath falscher Freunde.“

Als das Diner einmal zu Ende ist und dessen Namen mit einem Glas Chartreuse oder Maraschino besänftigt worden sind, ist der Abend recht angenehm. Mr. Tollemy ist guter Laune und ergeht sich in tiefen Betrachtungen über Metaphysik in einer Weise, die Hermann hoch entzückt und Editha arg verwirrt. Wo findet sich in jenen Regionen abstrakter Gedanken, zu denen sich Mr. Tollemy nach seinem zweiten Glase Champagner hinaufschwingt, wo gibt es ta ein Plätzchen für den einfachen Glauben, welcher ihr das Leben — und jene unklare Welt nach diesem Leben — so fest, so leicht verständlich, so gerade, klar und gut hat erscheinen lassen? Daß Mr. Tollemy gut spricht und daß Hermann und er einander verstehen, weiß sie; aber wenn sie den Versuch macht, ihnen zu folgen, ist es ihr zu Muth, als habe sie sich in einem dunkeln Walde verirrt, in dessen Gestrüpp sich unheimliche Wesen verborgen, die jeden Augenblick bereit sind, auf sie hervorzuspringen.

Lyndhurst versucht sie zu unterhalten; es gelingt ihm aber nicht. Sie konnt Hermann's Worten. In ihrer Perle-ruhe vergißt sie ganz, daß es Zeit für sie ist, sich vom Tisch zu erheben, bis ihr Blick zufällig auf Mrs. Brandreth fällt, aus deren Antlitz sie eine Wolke der Langeweile erblickt, da Lord Carlswood's Unterhaltung nicht besonders interessant ist und sie auf diese Weise an ihre Pflichten als Wirthin erinnert wird.

Die beiden Damen ziehen sich nach dem Empfangszimmer zurück, wo viele Wackelkerzen in krystallenen Wandleuchtern funkeln und wo es einen Ueberfluß an Photographien, alten Porzellan und Blumen zu bewundern gibt; Hermann pflegt immer hübsche Kleinigkeiten mit nach Hause zu bringen; er ist in finanziellen Angelegenheiten nicht erfahren genug, um zu bedenken, daß das fortwährende Ausgeben von einzelnen Sovereigns und Fünfpfund-Noten das größte Einkommen erschöpfen muß.

Wieder dreht sich ihre Unterhaltung um Hermann und die drama-

tische Kunst. Das offene Piano verlockt zur Musik und Editha trägt mit tiefem Gefühl ein geistliches Lied von Mendelssohn vor. Mrs. Brandreth schlägt es ab zu spielen oder zu singen.

„Ich kenne keine geistliche Musik,“ sagt sie, „und ich fürchte, Sie werden entsetzt sein, wenn ich heute eine französische Romanze oder ein deutsches Studentenlied singe, denn das sind die einzigen Lieder, die ich auswendig kann.“

Editha versichert nicht, daß sie nicht entsetzt sein würde, und so fällt der Gegenstand, bis die Herren erscheinen und Lord Carlswood sehr warm um Chaumont's berühmte Romanze „La premiere feuille“ bittet, und da Hermann sich seinen Bitten aufschließt, entschuldigt sich Mrs. Brandreth bei Editha und singt jenes bezaubernde aller „Chanson“.

Die Herren stehen sie an, das Klavier nicht zu verlassen, bis sie nicht etwas Anderes gesungen hat; sie gehorcht mit einer reizenden, bemühtigen Miene und singt ein schönes patriotisches Lied, welches in allen Volks-Liederbüchern zu finden ist: „Was ist des Deutschen Vaterland?“ Sie trägt es mit einem Feuer und einer Begeisterung vor, die ihre Zuhörer entzückt. Mr. Tollemy's graues Haupt wackelt enthusiastisch über dem Klavier und die vier Herren fallen in den Refrain ein:

„O nein, o nein, o nein,
Sein Vaterland muß größer sein.“

Als Myra sich erhebt, setzt sich Hamilton Lyndhurst unangefordert an das Klavier und singt ein kleines Liedchen von Shelley mit der edelsten Vokaltöne, die Editha je gehört hat. Gesang ist Mr. Lyndhurst's einzige Naturgabe, und er besitzt diese Gabe in höchsten Maße. Es gibt heutzutage wenig Sänger von Beruf, die einen solchen Reueber nicht zu fürchten brauchen. Während die herrliche, volle Stimme, mit vollendeter Aussprache jeder einzelnen Silbe, bei den süßen, traurigen Worten verweilt, vergißt Editha, daß heute Sonntag und Shelley ein Gedicht ist, der unter älteren und modernen geistlichen Dichtern keinen Platz finden dürfte. (Fortsetzung folgt.)

der Lage, auch ohne diese Bestimmung die genügende Anzahl von Beamten für die Staatsanwaltschaft zu gewinnen — und auch nicht in der im Kommissionsberichte angedeuteten Richtung, daß die Vermehrung der Befugnisse der Staatsanwaltschaft erheische, ihr Verhältnis dem der Richter zu nähern und sie ähnlich wie diese durch eine gesicherte und bevorzugte äußere Stellung vor unzulässigen Zumuthungen zu schützen. Dafür ist durch die Gesetze und die freie Entscheidungsbefugniß der Gerichte gegenüber den Maßnahmen der Staatsanwaltschaft schon gesorgt.

Eine Stellung aber, meine Herren, wie sie für die Beamten der Staatsanwaltschaft durch Annahme des § 16 geschaffen würde, wäre sogar schädlich. Es liegt im Wesen des Strafverfahrens und der Gerichtsverfassung, daß Richterfunktion und Anklägerfunktion getrennt einander gegenüber stehen. Die Richter sind unabhängig, obgleich auch sie nicht unfehlbar und nicht frei von fremden Einflüssen da stehen; sie sind nicht verantwortlich, obgleich ausgestattet mit einer tief und weit greifenden Gewalt und Einwirkung auf den ganzen Bestand der Staatsordnung und Volkswohlfahrt. Für die Wahrnehmung dieser Staatsinteressen ist aber voll verantwortlich die Regierung. Darum müssen aber auch die Staatsanwälte, welche der Aufsicht und Leitung der Regierung unterstellte Verwaltungsbeamte sind, unter demselben Einfluß stehen, wie die übrigen Verwaltungsbeamten; die Regierung muß sich auf sie als ihre Organe zur nachdrücklichen Vertretung ihrer Anschauungen bei den Gerichten verlassen können und es könnte für die Regierung in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur hemmend wirken, wenn ihren Untergebenen und Vorgesetzten eine so weitgehende Selbständigkeit, wie Ihre Kommission vorschlägt, verliehen würde. Im selben Maße, wie Sie diese Ausführungsorgane stärken, schwächen Sie die Regierung in ihrer Stellung und lähmen Sie deren Wirksamkeit. Zu einer solchen Einrichtung ist die heutige Zeit am wenigsten angethan.

Und noch ein weiterer Grund, meine Herren, spricht gegen diesen Vorschlag: alle Beamte des Staates wirken, jeder an seiner Stelle, mit zur Erfüllung der hohen Aufgabe, den Staat zu erhalten, die Wohlfahrt des Volkes zu fördern und zu pflegen. Wie viele Verwaltungsbeamte haben Pflichten zu erfüllen, die denen der Staatsanwälte an Bedeutung um nichts nachstehen! Man denke an die Männer der Wissenschaft und des Unterrichts, an die Räte und Beamten der Ministerien, an die Amtsvorstände, die Verwalter des Staatsvermögens und der öffentlichen Gelder. Wäre es nicht eine Ungerechtigkeit, diesen Beamten eine niedrigere Stellung anzuweisen, als jenen? Eine solche Ungerechtigkeit werden Sie, meine Herren, gewiß nicht begehen wollen.

Ich kann das hohe Haus und auch die verehrliche Kommission nach alledem nur dringend ersuchen, von dem in dem § 16 enthaltenen Vorschlag abzukommen und diesen Paragraphen zu streichen.

Abg. Kiefer, als Berichterstatter: In der Stellung der Staatsanwälte herrschen zwei Systeme, das sog. französische, welches die Staatsanwälte lediglich zu Ausführungsorganen mache, und das sog. hannoversche System, welches ihre Thätigkeit der richterlichen möglichst nahe zu halten suche. Zur Annahme der letzteren Theorie sei die Kommission schon deshalb gekommen, weil schon unsere bisherige Gesetzgebung dem letzteren System viel näher gestanden hätte, als dem ersteren — so in § 7 unseres bisherigen Richtergesetzes.

Wenn ein Staatsanwalt ungehorsam gegen die ihm zugehenden höheren Instruktionen sei oder sich als nicht qualifiziert für die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft erweise, was solle denn dann aus ihm gemacht werden? Ein Verwaltungsbeamter? Dazu eigne er sich meist nicht; ihn zu pensionieren, könne doch, falls er noch ein junger Mann sei, schon aus finanziellen Gründen nicht empfohlen werden. Im Richteramt werde er seiner ganzen Vorbildung nach am besten zu verwenden sein. Das preussische Abgeordnetenhaus sei, nachdem in Preußen 30 Jahre lang das oben erwähnte sog. französische System geherrscht hätte, dann auf Einführung einer Bestimmung gekommen, welche dem § 16 fast wörtlich entspreche.

Der Staatsanwalt müsse, das sei unbestreitbar, und dies sei auch die Auffassung der Reichsgesetzgebung, ein Organ der Justizverwaltung sein, ein subordiniertes, von der höchsten Justizbehörde abhängiges Organ; das habe die Kommission einstimmig anerkannt; der Staatsanwalt habe die wichtige Aufgabe, die bei den höheren Justizbehörden herrschenden theoretischen Rechtsauffassungen in einheitlicher Weise für das ganze Staatsgebiet in die Einzelfragen des Rechtslebens einzuführen. Die Kommission habe in § 16 beabsichtigt, äußerlich festzustellen, daß den Staatsanwälten, welche nach Bildung, Einsicht und Charakter sich den Richtern gleich zu halten suchen müßten, auch eine entsprechende Stellung im Staatsleben gewährt werde. Es sei weder die Absicht, noch werde es die Wirkung des Kommissionsvorschlages sein, die Staatsautorität zu schwächen. Er bitte, den § 16 anzunehmen.

Der Vorsitzende verkündet, es sei von den Abgg. Seybel, Friderich, Frech, Blum und Bechert der Antrag eingebracht, den § 16 des von der Justizkommission ausgearbeiteten Gesetzentwurfs zu streichen.

Abg. Seybel erhält zur Begründung des Antrags das Wort: Der § 16 nach dem Kommissionsvorschlag sei inkonsequent, weil auch von der Kommission anerkannt sei, daß die Staatsanwälte nicht richterliche Beamte seien; seien sie aber Verwaltungsbeamte, so liege kein Grund vor, sie gegenüber den übrigen Verwaltungsbeamten mit Privilegien auszustatten. Es könne ja auch der Fall eintreten, daß ein Staatsanwalt die Verletzung in den Richterstand gar nicht wünsche oder auch, daß er sich für den Richterstand gar nicht eigne. Für diese Fälle sei der Vorschlag des § 16 jedenfalls ein ungewandelter. Eine Schwierigkeit, den seines Dienstes Entborenen dann anderweit zu verwenden, sei allerdings vorhanden, eine solche erhebe sich aber ganz ebenso, wenn ein Beamter aus andern Zweigen des Staatsdienstes austreten müsse.

Abg. v. Freyhof: Er empfehle Annahme des Kommissionsantrags. Das bisherige Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Richter habe bestimmt, daß Staatsanwälte, die aus dem Richterstande entnommen wurden, auf ihr Verlangen wieder dahin zurückversetzt werden müßten. Die Hauptwirklichkeit der Staatsanwälte sei die Einwirkung ihrer mündlichen Vorträge auf die Ansichten der Richter, diese Einwirkung sei eine weit größere, wenn die Richter den Eindruck gewonnen hätten, daß der Staatsanwalt seiner eigenen Ansicht, seiner inneren Ueberzeugung Ausdruck verleihen. Diese Auffassung herrsche in den Richtern um so leichter, je unabhängiger und gesicherter die Stellung des Staatsanwaltes sei. Eine Sicherung der Stellung der Staatsanwälte liege also im eigenen Interesse der Regierung für die Ausübung ihrer Justizhoheit.

Wenn man gesagt habe, ein Beamter, der Staatsanwalt gewesen sei, könne sich ja unter Umständen zum Richteramt nicht eignen, so müsse darauf hingewiesen werden, daß gewiß Niemand zum Staatsanwalt ernannt werde, der nicht alle für das Richteramt erforderlichen Eigenschaften besitze.

Durch die Annahme des Kommissionsantrags werde der Staatsanwaltschaft ihre bisherige im allgemeinen Vertrauen des Volkes gefestigte Stellung in Baden gewahrt bleiben, die Regierungsauctorität aber werde nicht geschwächt, sondern gestärkt werden.

Staatsminister Turban: Der Hr. Berichterstatter habe gefragt, was denn die Regierung zu thun gedente, wenn sie genöthigt sei, einen Staatsanwalt aus seiner Stellung zu entfernen. Darauf müsse Redner erwidern, daß die Regierung, ehe sie zu strengeren Maßregeln des Dienerechts schreite, in hergebrachter Milde und Billigkeit einen solchen Beamten, wenn er sich für den Richterstand eigne, gewiß auch dahin verjagen werde. Der Fall der Amtsenthebung eines Staatsanwaltes werde daher allerdings auch in Zukunft sehr selten eintreten; die praktische Bedeutung der Frage werde also, wenn man sie nur in der Zahl der Fälle der Anwendung suche, allerdings gering sein, es liege aber in ihr ein für die Staatsordnung und den Bestand der Regierungsgewalt höchwichtiges Prinzip und das müsse gewahrt werden. Auch dürfe nicht übersehen werden, daß nicht stets in gegebenen Fällen Richterstellen frei oder budgetmäßige Mittel, um solche zu schaffen, bereit seien. Der Abg. v. Freyhof habe auf das Vertrauen hingewiesen, das in unserem Lande den Staatsanwälten überall entgegengebracht werde; dem gegenüber müsse Redner konstatieren, daß alle unsere Verwaltungsbeamten ebenso das Vertrauen der Bevölkerung genießen. Es sei ferner auf die Bestimmungen des § 7 unseres badiischen Richtergesetzes hingewiesen worden, diese seien aber viel enger als die Vorschläge des der Verathung unterliegenden § 16; das badiische Richtergesetz betreffe in § 7 nur den Fall, daß ein Staatsanwalt früher schon Richter gewesen sei, während der § 16 des Kommissionsentwurfs auch die Fälle umfasse, in welchen ein Staatsanwalt noch nie dem Richterstande angehört habe.

Redner ersuche das Haus, den Antrag Seybel anzunehmen.

Abg. Blum: Die Rechtspflege müsse auch vor dem Schein einer Beeinflussung durch die Regierung bewahrt bleiben, daher seien die weitgehenden Gesetze über die Unabhängigkeit der Richter wohl begründet, für den Staatsanwalt aber treffe jenes Prinzip nicht zu; die Regierung müsse die Mittel haben, durch die Staatsanwälte in ihrem Sinne auf die Rechtspflege einzuwirken. Nicht mit Unrecht lage man in Deutschland so viel über die allzu große Humanität der Richter, gerade in dieser Richtung sei ein Einwirken durch die Staatsanwaltschaft im Sinne einer größeren Strenge der Rechtsausübung Pflicht der Regierungen.

Eine möglichst hohe Selbständigkeit des Staatsanwaltes habe Redner, solange die Staatsanwaltschaft das Anklage-monopol besessen habe, gewünscht; durch die §§ 169 ff. der Reichs-Strafprozessordnung sei aber dem Privatankläger, bezw. dem Verletzten ein weitgehendes Recht, selbst da, wo der Staatsanwalt die Verfolgung abgelehnt habe, auf ein gerichtliches Untersuchungsverfahren hinzuwirken, eingeräumt worden und daher könnten jene Erwägungen den erwähnten Bedenken gegenüber nicht mehr so scharf hervortreten.

Die Annahme des § 16 werde auch in finanzieller Beziehung nicht wünschenswerthe Folgen haben.

Abg. Vär: Er sei schon in der Kommission Gegner des § 16 gewesen und sei es jetzt noch. Von der im Allgemeinen mit der aller Verwaltungsbeamten übereinstimmenden Stellung der Staatsanwälte sei durch den heute osterwähnten § 7 des badiischen Richtergesetzes eine Ausnahme gemacht für diejenigen Staatsanwälte, welche aus dem Richteramt hervorgegangen seien. Im Weiteren ständen die Staatsanwälte einfach unter der Staatsdiener-Pragmatik und dies werde auch, ob § 16 angenommen oder abgelehnt werde, in Zukunft so bleiben. Zur Ruhe gesetzt könne also, auch wenn der § 16 Gesetz würde, jeder Staatsanwalt zu jeder Zeit werden; der § 16 schütze ihn nur davor, auf eine nicht richterliche Staatsstelle, z. B. die eines Sekretärs, versetzt zu werden. Letzteres Privileg genossen aber selbst die Richter während der ersten 5 Jahre ihres Dienstes nicht. Der Staatsanwalt würde also durch den § 16 besser gestellt werden als der Richter. Unrichtig sei auch, daß jeder Staatsanwalt unbedingt befähigt sei, in das Richteramt einzutreten.

Justizministerial-Präsident Dr. Grimm. Da der Herr Präsident des Staatsministeriums in seiner Rede in Aussicht gestellt habe, daß Redner über die rechtliche Stellung der Staatsanwaltschaft, wie sich solche nach Lage der Reichs-Justizgesetzgebung und nach Inhalt der Einführungsgeetze gestalte, mithin vom Standpunkt seines Ressorts aus noch Einiges beifüge, wolle Redner zunächst darauf aufmerksam machen, daß in der Reichs-Justizgebung selbst die Staatsanwaltschaft als ein reines Verwaltungsamt gedacht und demgemäß konstruirt worden sei. In der Vorlage der verbündeten Regierungen sei ausdrücklich hervorgehoben, daß die Staatsanwaltschaft als eine einheitliche Behörde in allen

ihren Gliedern gedacht sei, der erste Beamte, der Staatsanwalt beim Landgericht, sei der eigentliche Träger, die andern Staatsanwälte seien seine Vertreter — darüber siehe der Oberstaatsanwalt als „Haupt“ der Staatsanwaltschaft, alle andern Beamten der Staatsanwaltschaft seien nur seine Stellvertreter und Untergebenen. Der Oberstaatsanwalt seinerseits habe nach § 147 und 148 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes wiederum den dienstlichen Anweisungen des Justizministeriums „nachzukommen“, welche letzterem der ganzen Staatsanwaltschaft gegenüber das Recht der Aufsicht und Leitung reichsjustizverfassungsmäßig zustehe. Mit der Institution der Staatsanwaltschaft betreibe eben die Landes-Justizverwaltung die Verfolgung strafbarer Handlungen und genüge so und nur so ihrer verfassungsmäßigen Obliegenheit, daß das Gesetz überall zur gebührenden Herrschaft gelangt.

Allerdings habe die Justizkommission des Reichstags in erster Lesung einen entgegengesetzten Beschluß gefaßt und für die Staatsanwälte (nicht auch den Oberstaatsanwalt) ausgesprochen, daß deren Amt durch richterliche Beamte, welche mindestens zwei Jahre ein Richteramt bekleidet haben, versehen werden müsse. Die Reichs-Justizkommission sei aber in zweiter Lesung wieder von dem Beschluß zurückgekommen, weil man eingesehen habe, daß eine solche Organisation mit den Systemen des neuen Reichsrechts absolut nicht in Einklang zu bringen sei, außerdem sei gerade von der Fortschrittspartei nicht ohne einleuchtenden Grund geltend gemacht worden, daß es vom Uebel sei und dem Schutz der individuellen Freiheit Abtrag thun kann, wenn man die Staatsanwaltschaft mit dem Schein der richterlichen Unabhängigkeit umgibt. Dadurch schraube man das Ansehen der Staatsanwälte über Gebühr hinaus, man verschiebe das Gleichgewicht der Parteilagen zwischen Anklage und Vertheidigung, und verleihe der Anklage ein Uebergewicht, das vor den Geschworenen namentlich einem unschuldigen Angeklagten leicht verhängnißvoll werden könne. Der Staatsanwalt sei einmal Organ der Strafverfolgung und damit ausführendes Organ der Regierung, hiemit sei die ganze oder theilweise Richterwürde nicht zu vereinigen.

In dieser Weise sei die Sache auch in den Einführungsgeetzen sämtlicher übrigen Bundesstaaten behandelt worden. Das preussische Abgeordnetenhaus habe sich in dritter Lesung auf diesen Standpunkt gestellt, und zwar nicht sowohl deshalb, weil es andere organisatorische Fragen mittelst Preisgebens dieser Frage habe durchführen wollen, sondern, wie sich aus den stenographischen Protokollen ergebe, vornehmlich deshalb, weil der Berichterstatter (Löwenstein) sich dafür erklärt habe, indem er dem Hause vortrug, der preussische Justizminister habe die Staatsautorität für gefährdet erklärt, ferner habe ein Staatsanwalt selbst aus der Mitte des Hauses erklärt,

„daß die Staatsanwälte an diesem Paragraphen kein Interesse hätten, sondern wenn sie zur Disposition stehende Beamte bleiben, so möge man sie auch zur Disposition stellen und nicht mit dem Richteramt begnügen.“

Ferner wurde betont, daß die Sache keine praktische Bedeutung habe, da in Preußen nur in drei Fällen in 30 Jahren Jurisdiktionsstellungen vorgekommen seien. Auch auf unser Nachbarland Württemberg könne man sich mit Grund nicht berufen. In den Motiven Württembergs heiße es ausdrücklich, daß die dortige bisherige Stellung des Staatsanwalts als Mitglied des Kollegialgerichts nach den Reichsgesetzen nicht aufrecht erhalten werden könne, daß vielmehr das Amt des Staatsanwalts als reines Verwaltungsamt zu konstruiren sei.

Ferner sagten die württembergischen Motive, die der staatsanwaltschaftlichen Funktion beizulegenbe, „freie Widerrechtlichkeit“ müsse sichergestellt werden, wobei aber in Betracht komme, daß nach Art. 19 der württembergischen Dienerspragmatik eine Verletzung eines Verwaltungsbeamten nicht unbedingt und jederzeit, sondern nur, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordere, erfolgen könne. Davon mache nun das württembergische Einführungsgeetz eine Ausnahme, indem es die Verletzung noch mehr erleichtere, wenn dem betr. Staatsanwalt ein Richteramt oder eine andere Staatsanwaltschaft angeboten werde, was also nur eine Fiktion sei. Im Uebrigen sei auch in Württemberg der Staatsanwalt unter die auf Lebenszeit angestellten Verwaltungsbeamten gestellt.

Diesen Auffassungen sei auch dieser Tage die württembergische Justizkommission beigetreten, indem sie ausdrücklich hervorhob, daß die Richterereignis und Richterwürde des Staatsanwalts mit dem Geist und den einzelnen Bestimmungen des neuen Reichsrechts nicht vereinbar sei.

Auch im ganzen übrigen Deutschland sei nirgends durch ein Einführungsgeetz der Staatsanwaltschaft richterliche Stellung gleichzeitig oder später zugesichert. Das bayerische Einführungsgeetz spreche sogar von der hierarchischen Gliederung dieses Standes.

Redner bittet daher, den Antrag Seybel anzunehmen. Ein Schlußantrag der Abgg. Morstadt, Schmidt und Bucherer wird angenommen.

Abg. Kiefer als Berichterstatter erhält das Schlußwort und erwidert auf verschiedene Ausführungen der vorhergehenden Redner.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Seybel angenommen.

Nach persönlichen Bemerkungen der Abg. Vär, Blum und Kiefer wird die Sitzung geschlossen.

Rede des Justizministerial-Präsidenten Grimm über den von dem Abg. Schmidt und Genossen eingebrachten Antrag betr. Absatz 1 des § 10 (siehe die kurze Wiedergabe derselben in dem gestrigen Berichte dieses Hauses):

Den von dem Abg. Schmidt ausgesprochenen Wunsch, daß die jungen Leute nicht unmittelbar nach dem Rechtspraktikanten-Examen den Sekretariaten der Gerichtshöfe zugetheilt, sondern vielmehr zuvörderst längere Zeit im Dienste bei den Amtsgerichten ausgebildet werden möchten, halte der Redner für einen durchaus begründeten. Wenn das Justizministe-

E. 395. Nr. 19413 Konstanz. Gegen Manntr Fridolin Rehm von hier haben wir Gant erkannt...

E. 374. Nr. 9628. S ch n a n. 1. Ausschluß-Erkennniß. Es werden alle Diejenigen...

binnen 2 Monaten gegündete Einsprache dagegen erhoben wird. Bruchsal, den 25. Oktober 1878.

lassenchaft ihres Ehemannes eingewiesen. Fahr, den 26. Oktober 1878. Großh. bad. Amtsgericht.

wählen. Schönow, den 25. Oktober 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Greiler. Strafrechtspflege.